

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

31.01.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3221- 0005#2025/0007-0701 732.0002	10.12.2024	[REDACTED]	06131/16-[REDACTED] 06131/16-[REDACTED]

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Antrag vom 10.12.2024 beantragen Sie Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1) Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) wurden jeweils in den Jahren 2015 bis 2024 im Land Rheinland-Pfalz aufgenommen (bitte tabellarisch nach Jahren sowie nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit gliedern)?

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher trat zum 1. November 2015 in Kraft. Erst ab diesem Datum wurde eine vollumfängliche statistische Erfassung der Einreisen von unbegleiteten Minderjährigen eingeführt, weshalb keine Zahlen für das gesamte Jahr 2015 genannt werden können. Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz>

ELEKTRONISCHER BRIEF

und Ausländer, die seit 2015 in Rheinland-Pfalz aufgenommen wurden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	umA
Nov. und Dez. 2015	870
2016	2.320
2017	685
2018	480
2019	371
2020	274
2021	454
2022	1.242
2023	1.632
2024	1.015

Die zur Beantwortung der Frage nach der Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland vorliegenden Daten können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Rückwirkend ist eine valide Auswertung der Daten für die Jahre 2017 bis 2021 aus der Datenbank nicht möglich, denn erst ab 2022 werden diese Angaben für das Gesamtjahr erfasst. Bezüglich der Alters- und Geschlechtsverteilung lässt sich über die Jahre jedoch eine gewisse Stabilität in der Verteilung feststellen, so dass davon auszugehen ist, dass für die nicht ausgewiesenen Jahre die Werte nicht signifikant abweichen.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Verteilung nach Geschlecht

Jahr / Stichtag	Anteil männliche umA in %	Anteil weibliche umA in %
15.08.2016	90,3 %	9,7 %
2022	86,2 %	13,8 %
2023	94,3 %	5,7 %
2024	91,2 %	8,8%

Altersverteilung

Alter	zum 15.08.2016	2022	2023	2024
1	0,27 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
2	0,43 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
3	0,21 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
4	0,34 %	0,20 %	0,00 %	0,15 %
5	0,25 %	0,20 %	0,10 %	0,00 %
6	0,31 %	0,60 %	0,10 %	0,15 %
7	0,46 %	0,40 %	0,20 %	0,44%
8	0,52 %	0,40 %	0,20 %	0,44 %
9	0,43 %	0,80 %	0,39 %	0,59 %
10	1,26 %	0,60 %	1,27 %	0,44 %
11	0,98 %	1,49 %	1,46 %	1,17 %
12	1,26 %	2,79 %	2,63 %	1,76 %
13	2,09 %	3,38 %	4,10 %	2,34 %
14	4,66 %	6,17 %	5,46 %	4,10 %
15	8,99 %	11,34 %	14,05 %	12,59 %
16	22,49 %	23,58 %	30,44 %	28,70 %
17	32,83 %	32,34 %	34,63 %	37,77 %
18*	15,43 %	15,72 %	4,98 %	9,37 %

*Die Person ist als Minderjähriger eingereist und hat dann im Laufe des Jahres die Volljährigkeit erreicht.

3

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz>

ELEKTRONISCHER BRIEF

Verteilung der Herkunftsländer (jeweils die fünf stärksten Herkunftsländer)

Hauptherkunftsländer zum Stichtag 15.08.2016	Anteil in %
Afghanistan	38,73 %
Syrien	31,33 %
Somalia	12,20 %
Eritrea	5,26 %
Äthiopien	1,86 %

Hauptherkunftsländer 2022	Anteil in %
Syrien	33,83 %
Afghanistan	25,37 %
Ukraine	24,18 %
Türkei	6,77 %
Somalia	2,99 %

Hauptherkunftsländer 2023	Anteil in %
Syrien	42,41 %
Afghanistan	29,74 %
Türkei	6,69 %
Somalia	5,11 %
Guinea	4,72 %

Hauptherkunftsländer 2024	Anteil in %
Syrien	48,32 %
Somalia	15,23 %
Afghanistan	13,76 %
Ukraine	8,49 %

ELEKTRONISCHER BRIEF

Türkei	4,98 %
--------	--------

2) Bei wie vielen der in den Jahren 2015 bis 2024 im Land Rheinland-Pfalz aufgenommenen UMA fiel das angegebene Geburtsdatum des UMA auf den 1. Januar bzw. auf den 31. Dezember?

Sofern das Jugendamt im Rahmen des Verfahrens zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII kein genaues Geburtsdatum ermitteln kann und die Angaben des jungen Menschen etwa zu unspezifisch sind, ist zugunsten des Betroffenen vom letztmöglichen Zeitpunkt des bekannten Geburtsjahres, also dem 31. Dezember auszugehen (vgl. OLG Köln 19.01.2012 – 21 UF 19/12; BVerwG31.07.1984 – 9 C 156/83).

Jahr	Geburtsdatum 01.01.	Geburtsdatum 31.12.
Nov. + Dez. 2015	203	89
2016	349	70
2017	56	23
2018	25	19
2019	23	13
2020	22	5
2021	46	28
2022	164	68
2023	273	94
2024	155	29

ELEKTRONISCHER BRIEF

3) Wie viele UMA wurden im Laufe der Jahre 2015 bis 2024 auf Kosten des Landes Rheinland-Pfalz betreut?

Das Land Rheinland-Pfalz erstattet für unbegleitete Minderjährige den zuständigen Jugendämtern entsprechend der gesetzlichen Grundlagen nach §§ 89 ff. SGB VIII die angefallenen Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung nach Einzelfallprüfung. Die Erstattungsansprüche sind gem. § 113 SGB X innerhalb von vier Jahren vorzulegen.

Der nachfolgenden Tabelle kann die genaue Anzahl entnommen werden, für wie viele unbegleitete Minderjährige die rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Monat Dezember in den jeweiligen Jahren zuständig waren.

Jahr	Anzahl
2015	2.337
2016	3.025
2017	2.746
2018	2.235
2019	1.583
2020	942
2021	797
2022	1.371
2023	2.267
2024	2.363

4) Bei wie vielen der im Laufe der Jahre 2015 bis 2024 auf Kosten des Landes Rheinland-Pfalz betreuten UMA lag ein abgelehnter Asylantrag vor?

Da die zuständige Behörde für die Entscheidung über einen Asylantrag das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist, liegen hierzu keine Daten vor.

ELEKTRONISCHER BRIEF

5) Wo waren UMA im Land Rheinland-Pfalz im Laufe der Jahre 2015 bis 2024 jeweils untergebracht (bitte gliedern nach Jahren sowie Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Pflegefamilie und sonstige)?

Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen, die diese im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausübt. Die Frage berührt daher Umstände, die nicht unmittelbar in den Verantwortungsbereich der Landesregierung fallen und über die sie keine Daten vorhält, und kann daher nicht beantwortet werden.

Die Daten können bei den zuständigen Kommunen erfragt werden.

6) Welche Kosten entstanden für das Land Rheinland-Pfalz durch UMA jeweils in den Jahren 2015 bis 2024 (bitte tabellarisch nach Jahren sowie nach Kosten insgesamt, Kosten für Unterbringung, Kosten für Verköstigung und Kosten für Betreuung gliedern)?

Die Kostenerstattungspflicht des Landes ist bundesgesetzlich geregelt (§89d SGB VIII – Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise). Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen anfallen, werden den Kommunen nach Einzelfallprüfung erstattet. Die Erstattungsansprüche sind gem. § 113 SGB X innerhalb von 4 Jahren vorzulegen.

Die Höhe der Gesamtkosten für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer für die Jahre 2015 bis 2024 in Rheinland-Pfalz, die den Jugendämtern erstattet wurden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Eine Aufschlüsselung nach Kostenkategorien ist nicht möglich, da diese von der Kostenerstattungsbehörde nicht differenziert erfasst werden.

Jahr	Erstattungskosten
2015	31.958.799 €
2016	43.384.042 €

ELEKTRONISCHER BRIEF

2017	185.026.100 €
2018	113.554.923 €
2019	66.276.993 €
2020	63.582.000 €
2021	58.799.996 €
2022	37.357.064 €
2023	38.532.276 €
2024	92.960.199 €

7) Wie viele Vollzeitäquivalente waren im Land Rheinland-Pfalz durchschnittlich pro Monat zur Betreuung von UMA jeweils in den Jahren 2015 bis 2024 nötig?

Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen, die diese im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausübt. Der Umfang der Betreuung der jungen Menschen hängt vom Einzelfall und den Bedarfen ab und kann von daher stark variieren.

Die Frage berührt folglich Umstände, die nicht unmittelbar in den Verantwortungsbereich der Landesregierung fallen und über die sie keine Daten vorhält, und kann daher nicht beantwortet werden.

Die Daten können bei den zuständigen Kommunen erfragt werden.

8) In wie vielen Fällen wurden im Land Rheinland-Pfalz in den Jahren 2015 bis 2024 medizinische Altersbestimmungen an UMA durchgeführt?

Eine statistische Erfassung der ärztlichen Altersuntersuchungen von unbegleiteten Minderjährigen erfolgte ab dem Jahr 2020.

Jahr	Anzahl ärztliche Altersuntersuchungen nach § 42f Abs. 2 SGB VIII
2020	28

ELEKTRONISCHER BRIEF

2021	44
2022	50
2023	113
bis 10.2024*	73

*Die Daten für die letzten beiden Monate im Jahr 2024 liegen derzeit noch nicht vor.

Für die uns vorliegenden und Ihnen übermittelten Informationen werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Kaiser-Friedrich-Str. 5a, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Kostenentscheidung kann dabei zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Hinsichtlich der Kostenentscheidung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz (poststelle@datenschutz.rlp.de) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

